

---

# V e r k ü n d u n g s a n z e i g e r

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 31.08.2021

Seite 911

Nr. 129

---

**Berichtigung der  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie  
an der Universität Duisburg-Essen  
vom 31. August 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Duisburg und Essen, den 31. August 2021

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie an der Universität Duisburg-Essen vom 04.08.2016 (Verköndungsblatt Jg. 14, 2016 S. 583 / Nr. 84), zuletzt geändert durch die vierte Änderungsordnung vom 08.06.2021 (Verköndungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 509 / Nr. 81), wird wie folgt berichtigt:

Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Zeile zu Modul 1 Forschungsmethoden und Evaluation, Spalte Fachsemester wird die Ziffer „2“ ersetzt durch die Ziffer „1“.
- b) In der Zeile zu Modul 5 Psychologische Diagnostik, Spalte Fachsemester wird die Ziffer „1“ ersetzt durch die Ziffer „2“.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

